

Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die polizeiliche Vorführung von Untersuchungs- und Strafgefangenen vor den Gerichten in Ulm und Neu-Ulm  
Vom 29. April/17. Mai 1965 (Art. 1–5)

**Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-  
Württemberg über die polizeiliche Vorführung von Untersuchungs- und  
Strafgefangenen vor den Gerichten in Ulm und Neu-Ulm<sup>[1]</sup>  
Vom 29. April/17. Mai 1965<sup>[2]</sup>**

Vollzitat nach RedR: Verwaltungsabkommen über die polizeiliche Vorführung von Untersuchungs- und Strafgefangenen vor den Gerichten in Ulm und Neu-Ulm vom 29. April 1965 (GVBl. S. 108, BayRS 01-1-4-I)

Das Bayerische Staatsministerium des Innern

und

das Innenministerium Baden-Württemberg

schließen das folgende Verwaltungsabkommen:

---

[<sup>1</sup>] In der Bayerischen Rechtssammlung wurde gem. Art. 8 Abs. 3 BayRSG vom Abdruck abgesehen.

[<sup>2</sup>] Der Staatsvertrag wurde ratifiziert in:

**Bayern:** Bek. v. 14.6.1965 (GVBl. S. 108).